

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.04.2016

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.14-47/14

Zulassungsnummer:

Z-43.14-030

Antragsteller:

Aug. RATH jun. GmbH
- Chamottewaren- und Thonöfenfabrik -
Walfischgasse 14
1015 WIEN
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmplatten "Porrath 900"

Geltungsdauer

vom: **21. Dezember 2015**

bis: **21. Dezember 2020**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom
16. Mai 2011, geändert durch Bescheid vom 23. Januar 2013.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind die mineralischen Wärmedämmplatten "Porrath 900". Sie bestehen aus einem verpressten Oxydgemisch (Siliziumdioxid, Aluminiumoxyd, Eisenoxyd und Kalziumoxyd), das bei hohen Temperaturen (max. 900 °C) gebrannt wird. Die Platten haben eine Nenndicke von 60 bis 100 mm, eine Nennlänge von 250 bzw. 500 mm, eine Nennbreite von 125 bzw. 250 mm und eine Rohdichte von 420 kg/m³. Die Anwendungstemperatur beträgt 700 °C.

1.2 Anwendungsbereich

Die mineralischen Wärmedämmplatten "Porrath 900" dürfen nur als Wärmedämmung bzw. als Ersatz der Vormauerung und Wärmedämmung an den vor Ort zu errichtenden ortsfesten Feuerstätten (Heizkamine und offene Kamine) nach Technischen Regeln Ofen- und Luftheizungsbau TR-OL¹, verwendet werden

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaften

Die geometrischen Abmessungen und die Rohdichte der Wärmedämmplatten "Porrath 900" müssen den unter Abschnitt 1.1 angegebenen Zahlenwerten entsprechen. Die zulässigen Abweichungen der Einzelwerte dürfen bei den geometrischen Abmessungen $\pm 1,5\%$ und der Rohdichte $\pm 7\%$ betragen.

Die Kaltdruckfestigkeit der Wärmedämmplatten muss bei der Prüfung nach DIN EN 1094-5² im Mittel mindestens einen Zahlenwert von 1,1 N/mm² aufweisen. Die Einzelwerte dürfen bis zu 10 % unter dem vorgenannten Zahlenwert der Probe liegen.

Die Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{200, tr}$ (bei 200 °C im trockenen Zustand der Proben), geprüft nach dem Heißdrahtparallelverfahren (DIN EN 993-15³), muss

$$\lambda_{200, tr} \leq 0,152 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

betragen.

Die thermische Ausdehnung darf bei einer Aufheizrate von 10 K/min bei 500 °C höchstens 0,4 % betragen.

Die Wärmedämmplatten müssen an allen Stellen gleichmäßig dick sein und gerade und parallele Kanten haben. Ihre Oberfläche muss eben sein. Das Material ist nach DIN 4102-4 ein nichtbrennbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-A1.

Die Elementar- und Korngrößenanalyse des Einsatzstoffes und das genaue Herstellungsverfahren der Wärmedämmplatten "Porrath 900" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2 Versetzanweisung

Der Hersteller muss jeder Verpackung der Wärmedämmplatten "Porrath 900" eine leicht verständliche Versetzanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen müssen mit den Angaben nach

- 1 Fachregel des Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerks TR-OL 2006, Ausgabe 2010; Zentralverband Sanitär, Heizung Klima, Rathausallee 6, 53757 Augustin
- 2 DIN EN 1094-5:1995-09 Feuerfeste Erzeugnisse für Isolationszwecke – Teil 5: Bestimmung der Kalt-
druckfestigkeit geformter Erzeugnisse; Deutsche Fassung EN 1094-5:1995
- 3 DIN EN 993-15:2005-15 Prüfverfahren für dichte geformte feuerfeste Erzeugnisse – Teil 15: Bestimmung der
Wärmeleitfähigkeit nach dem Heißdraht-(Parallel)- Verfahren; Deutsche Fassung
EN 993-15:2005

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.14-030

Seite 4 von 6 | 20. April 2016

Abschnitt 2.2.2 versehen sein. Darüber hinaus haben die Anweisungen über die Anforderungen nach Abschnitt 3 zu unterrichten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Die Wärmedämmplatten "Porrath 900" sind im Werk des Antragstellers nach Maßgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herzustellen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Elementar- und Korngrößenanalysenwerte des Einsatzstoffes und das angegebene Herstellungsverfahren sind einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung jeder für sich abgepackten Menge von Wärmedämmplatten muss vom Hersteller mit dem Hersteller und Werk oder Werkkennzeichen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Für Wärmedämmplatten "Porrath 900" nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind dem Verwender schriftliche technische Lieferangaben zur Verfügung zu stellen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Wärmedämmplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Wärmedämmplatten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Wärmedämmplatten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Solange der Dämmstoff hergestellt wird, sind arbeitstäglich an 10 Wärmedämmplatten die Rohdichte, Nenndicke, Nennlänge und die Nennbreite zu bestimmen. Außerdem ist die Kaltdruckfestigkeit mindestens einmal monatlich an drei Wärmedämmplatten zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Wärmedämmplatten durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Bei der Erstprüfung ist auch die Übereinstimmung der Versetzanweisung mit den Maßgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu prüfen. Die Einhaltung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mindestens zweimal jährlich zu kontrollieren. Das thermische Ausdehnungsverhalten und die Wärmeleitfähigkeit sind mindestens einmal jährlich an zwei Wärmedämmplatten zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Die Dicke der bei den Heizkaminen oder offenen Kaminen anstelle der Mineralwolleplatten und Vormauerung einzusetzenden Wärmedämmplatten "Porrath 900" ist anhand des in Anlage 1 dargestellten Diagramms zu bestimmen. Wenn nur die Mineralwolleplatten in den Heizkaminen oder offenen Kaminen ersetzt werden, dann ist die entsprechende Dicke der Wärmedämmplatten "Porrath 900" gemäß dem in Anlage 2 dargestellten Diagramm zu ermitteln.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Wärmedämmplatten sind vollflächig und fugenversetzt zu versetzen. Die Fugendicke beträgt höchstens 2 mm.

Als Versetzmittel ist ausschließlich der Kleber "KERATHIN K 1260S"⁴ entsprechend den Herstellerangaben zu verwenden.

⁴ Die stoffliche Zusammensetzung des Klebers "KERATHIN K 1260S" ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.14-030

Seite 6 von 6 | 20. April 2016

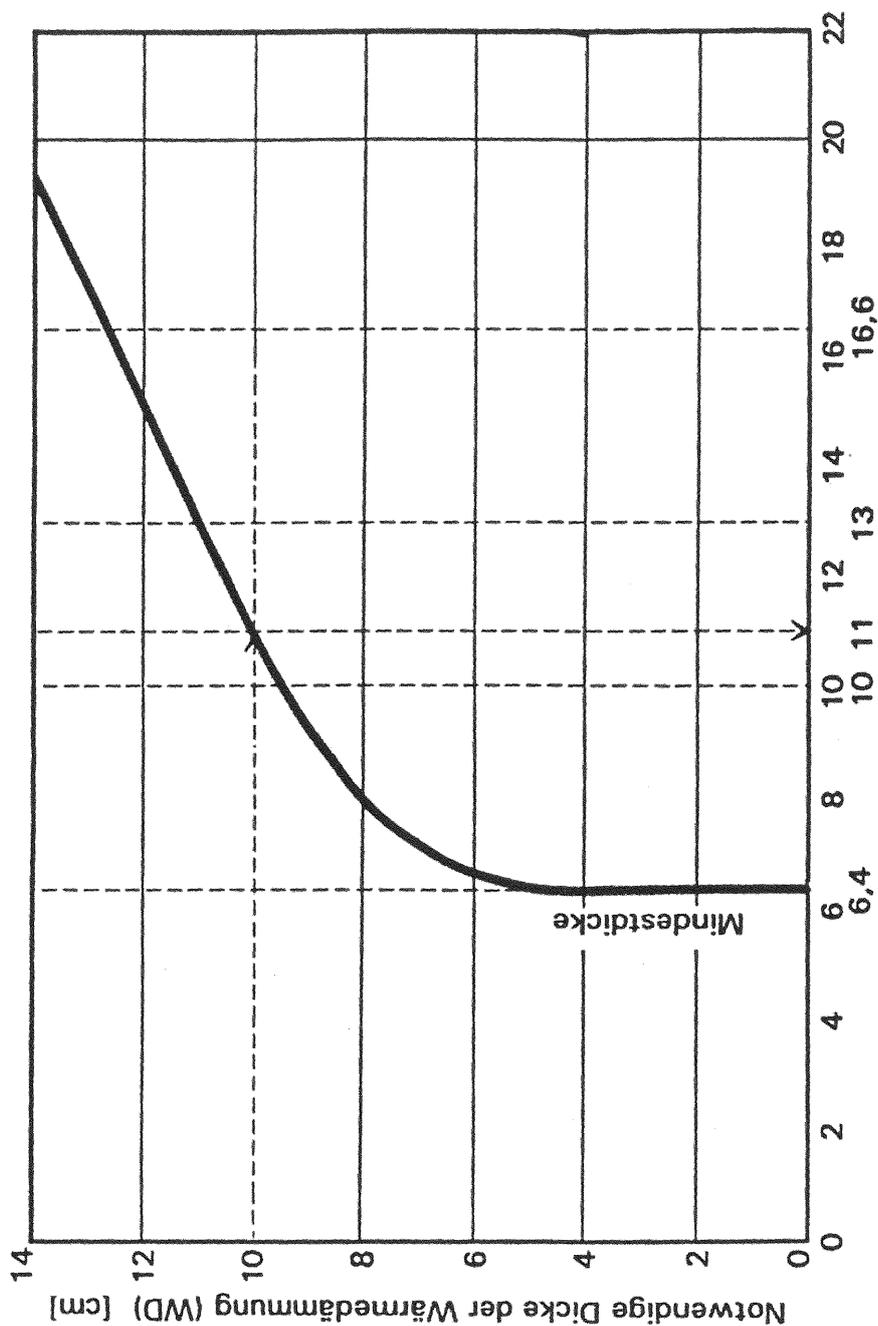
Für die wandseitige Montage ist Folgendes zu beachten:

- Bei fester Oberfläche ohne sich ablösende Schichten können die Wärmedämmplatten punktförmig angeklebt werden. Die Klebestellen sollten im Rasterabstand von ca. 30 cm angebracht werden.
- Bei Wänden mit Beplankungen aus Gipskartonbauplatten B und F nach DIN 18180⁵ dürfen die Wärmedämmplatten nicht verklebt werden. In diesem Fall sind die Platten vorzubohren und mit Isoliernägeln oder Gleichwertigem zu befestigen. Der maximale Abstand der Befestigungselemente soll 30 cm betragen.

Im Übrigen gilt die Versetzanweisung des Herstellers.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



Dicke der "PORRAT 900" Wärmedämmplatten [cm]
 (als Ersatz für Wärmedämmung (WD))

----- Beispiel: Notwendige Wärmedämmung (WD) gem. Herstellerangabe: 10 cm
 Entspricht 2 x 6,4 cm "Porrath 900"-Platten

Wärmedämmplatten "Porrath 900"

Arbeitsdiagramm zur Bestimmung der Schichtdicke von "Porrath 900"-Wärmedämmplatten für den Ersatz des Referenzdämmstoffs (Wärmedämmstoff WD)

Anlage 2